

Satzung
des Gemeindeverbandes St. Clemens
der Katholischen junge Gemeinde
(KjG St. Clemens)

§ 0 Grundlagen & Ziele

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen¹. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben.

Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesen Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

¹ Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

§ 1 Gemeindeverband

- (1) Der Gemeindeverband führt den Namen „Katholische junge Gemeinde Gemeindeverband St. Clemens“, abgekürzt „KjG St. Clemens“.
- (2) Der Gemeindeverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.
- (3) Der Gemeindeverband wird durch die Mitglieder der KjG gebildet. Sie gehören dabei, entsprechend ihrem Alter, unterschiedlichen Stufen an:
 -  6 bis 13 Jahre: Kinderstufe
 -  14 bis 17 Jahre: Jugendstufe
 -  ab 18 Jahre: Stufe Junge Erwachsene
- (4) Der Gemeindeverband führt für jedes Mitglied an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Beitrag für die Mitglieder festlegen. Die Abgabe des Beitrags an den Diözesanverband bleibt davon unberührt.
- (5) Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet der Gemeindeverband demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Gemeindeverbandes ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG und im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII sowie §§ 10, 11 KJFöG NW (3. AG KJHG).
- (2) Der Zweck des Gemeindeverbandes wird insbesondere durch
 -  altersspezifisch gestaltete Gruppenarbeit,
 -  altersgemäße spielpädagogische Angebote,
 -  Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
 -  Angebote der Kinder- und Jugendfreizeitarbeit und
 -  kind- und jugendgemäße Ausgestaltung von Gottesdiensten und anderen Gebetsformen erfüllt.
- (3) Der Gemeindeverband koordiniert und organisiert die Messdienerarbeit in der Gemeinde St. Clemens der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade.

§ 3 Mitgliedschaftsformen

- (1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes (siehe § 0) bejaht.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

§ 3.1 Dauermitgliedschaft

- (1) Die*der Einzelne wird Mitglied im Gemeindeverband, indem sie*er dies erklärt und die Gemeindeleitung diese Erklärung annimmt.
- (2) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Den jeweiligen Mitgliedsbeitrag legt die Diözesankonferenz in der Beitragsordnung fest. Gemeinde- und Pfarrverbände können einen eigenen Mitgliedsbeitrag erheben.
- (3) Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gegenüber der Diözesanstelle zu erklären.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Gemeindeleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- (6) Mandate können nur durch stimmberechtigte Mitglieder ausgeübt werden. Ein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags nicht im Verzug ist. Der Verlust der Stimmberechtigung wird durch die Gemeindeleitung festgestellt. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags erlangt das Mitglied automatisch die Stimmberechtigung zurück. Mit dem Verlust der Stimmberechtigung ruhen alle Mandate. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mandate.

§ 3.2 befristete Mitgliedschaft

- (1) Die befristete Mitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Die Aufnahme erfolgt analog zu den Regelungen für Dauermitglieder.
- (2) Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen.
- (3) Für die Festlegung des Beitrags für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.
- (4) Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

- (5) Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

§ 3.3 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.
- (2) Die*der Einzelne wird Fördermitglied, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Gemeindeleitung diese Erklärung annimmt.
- (3) Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Für die Festlegung der Förderbeitrags gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeträge entsprechend.
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gegenüber der Diözesanstelle zu erklären.
- (5) Über den Ausschluss eines Fördermitglieds entscheidet die Gemeindeleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- (6) Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

§ 4 Mitgliedschaft im Pfarrverband

- (1) Der Gemeindeverband ist Mitglied im Pfarrverband „Katholische junge Gemeinde Pfarrei St. Clemens“, nachdem er durch die Pfarrleitung in diesen aufgenommen wurde.
- (2) Der Pfarrverband ist Mitglied im Diözesanverband „Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Essen“. Dieser wiederum ist Mitglied im Bundesverband.
- (3) Die Vertretung des Gemeindeverbandes im Pfarrverband erfolgt über die Gemeindeleitung, die Vertretung im Diözesanverband erfolgt über die Pfarrleitung.
- (4) Die Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes im Pfarrverband ruht für zwei Jahre, wenn
 - ☞ der Gemeindeverband weniger als zehn Dauermitglieder hat,
 - ☞ die jährliche Mitgliederversammlung nicht stattgefunden hat oder
 - ☞ wenn keine Gemeindeleitung besteht.

Über das Ruhen der Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes entscheidet in diesen Fällen die Pfarrleitung.

Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes entfällt das Stimmrecht des Gemeindeverbandes auf Pfarrebene.

Während der ruhenden Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes ist dieser schriftlich über Termine und Beschlüsse der Pfarrkonferenz zu unterrichten.

Das Ruhen der Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes endet, sobald im Gemeindeverband die Mitgliederversammlung wieder stattgefunden hat, eine Gemeindeleitung besteht und der Gemeindeverband mindestens zehn Dauermitglieder hat.

- (5) Die Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes im Pfarrverband endet
 - ☞ durch Auflösung,
 - ☞ durch Ausschluss,
 - ☞ wenn der Gemeindeverband nach zweijährigem Ruhen weniger als zehn Dauermitglieder hat,
 - ☞ wenn die Mitgliederversammlung nach zweijährigem Ruhen nicht wieder stattgefunden hat oder
 - ☞ wenn nach zweijährigem Ruhen keine Gemeindeleitung besteht.

Der Auflösung des Gemeindeverbandes müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Über den Ausschluss eines Gemeindeverbandes entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung der Betroffenen. Der betroffene Gemeindeverband kann gegen diesen Beschluss bei der Pfarrkonferenz Berufung einlegen. Die Pfarrkonferenz entscheidet verbindlich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Pfarrleitung festgestellt. Das Vermögen des Gemeindeverbandes fällt bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Pfarrebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen fünf Jahre zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Gemeindeverband innerhalb dieser Zeit neu gründen, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Die Mitglieder des ehemaligen Gemeindeverbandes werden Einzelmitglieder im Diözesanverband.

§ 5 Organe des Gemeindeverbandes

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind

-  die Mitgliederversammlung,
-  die Leitungsrunde und
-  die Gemeindeleitung.

§ 5.1 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Gemeindeverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Pfarr- sowie Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Gemeindeverbandes.

(2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

-  Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
 - die Finanzen des Gemeindeverbandes,
 - die Gemeindegatzung und die Einrichtung weiterer Organe
 - den Rahmen für die Aktivitäten des Gemeindeverbandes
-  Entgegennahme des Jahresberichtes der Gemeindeleitung und des Kassenberichtes
-  Wahl und Entlastung der Gemeindeleitung sowie Abwahl einzelner Mitglieder der Gemeindeleitung
-  Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Leitungsrunde
-  Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
-  Wahl der Delegierten für die Pfarrkonferenz

(3) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt

-  die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindeverbandes

und beratend

-  die nicht stimmberechtigten Mitglieder,
-  ein Mitglied des Pastoralteams,
-  ein*e Vertreter*in des Gemeinderates und
-  ein*e Vertreter*in der Pfarrleitung.

Die Gemeindeleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Gemeindeleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Leitungsrunde dies beantragen.

(5) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung von stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden.

Anträge auf Abwahl von Gemeindeleitungsmitgliedern und auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

- (6) Für die Beschlussfähigkeit und den Ablauf der Mitgliederversammlungen gelten die §§ 10, 11, 12 und 16 der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend. Für den Ablauf der Wahlen gilt die Wahlordnung des Diözesanverbandes entsprechend.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht.

§ 5.2 Leitungsrunde

- (1) Die Leitungsrunde berät und bestimmt im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit des Gemeindeverbandes und stimmt die Interessen der einzelnen Arbeits- und Gesellungsformen aufeinander ab.

Sie berät und unterstützt die Gemeindeleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie der Gemeindeleitung Weisungen und Aufträge erteilen.

- (2) Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 -  Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen des Gemeindeverbandes
 -  Planung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 -  Erfahrungsaustausch
 -  Gründung neuer Arbeits- und Gesellungsformen
 -  Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 -  Diskussion über für den Gemeindeverband wichtige Themen
 -  Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Leitungsrunde übertragen wurden
 -  Beschlussfassung über Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, sofern sie auf die Leitungsrunde übertragbar sind, wenn eine Entscheidung vor der nächsten Mitgliederversammlung gefällt werden muss oder ein Abwarten bis zur nächsten Mitgliederversammlung erhebliche Nachteile für den Gemeindeverband bedeutet
- (3) Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt
 -  die Mitglieder der Gemeindeleitung und
 -  die gewählten Mitglieder der Leitungsrunde

und beratend

-  ein Mitglied des Pastoralteams.

Die Leitungsrunde und die Gemeindeleitung können beratende Mitglieder berufen und Gäste einladen.

Grundsätzlich werden die Mitglieder der Leitungsrunde durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl zum Mitglied der Leitungsrunde erfolgt auf unbestimmte Zeit. Das Mitglied kann seinen Rücktritt jederzeit gegenüber der Mitgliederversammlung oder Gemeindeleitung erklären. Zudem kann ein Mitglieder der Leitungsrunde auf Antrag durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Wurde ein Mitglied abgewählt, kann es bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut kandidieren.

Die Leitungsrunde kann aus beliebt vielen Mitgliedern bestehen. Es ist darauf zu achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern besteht. Dabei sollten die Mitglieder der Leitungsrunde eine gewisse geistige Reife besitzen.

- (4) Die Leitungsrunde trifft nach Bedarf zusammen. Die Treffen werden von der Gemeindeleitung einberufen und geleitet. Ein Treffen muss anberaumt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Leitungsrunde dies verlangt.
- (5) Die Leitungsrunde fasst bei ihren Treffen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern der Leitungsrunde zugänglich gemacht.

§ 5.3 Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Gemeindeverbandes. Der Gemeindeverband wird nach außen durch mindestens ein voll geschäftsfähiges Mitglied der Gemeindeleitung vertreten.
- (2) Der Gemeindeleitung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 -  Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 -  Einberufung und Leitung der Leitungsrunde
 -  Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie für die Arbeit im Sinne der Beschlüsse der Pfarr- und Diözesankonferenz
 -  Gründung neuer Arbeits- und Gesellungsformen
 -  Vertretung und Sorge für die Mitarbeit im Pfarrverband
 -  Zusammenarbeit mit den in der Gemeinde tätigen Gemeinschaften und Gremien
 -  Verantwortung für die Finanzen
 -  Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Leiter*innen durch den Verband
 -  Sorge für die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung eines institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt
 -  Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit
 -  Vertretung im Netzwerk Jugend der Pfarrei St. Clemens

- (3) Zur Gemeindeleitung gehören
-  drei Gemeindeleiterinnen und
 -  drei Gemeindeleiter.

Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in. Der Leitfaden zur Ausfüllung des Amtes Geistliche Leitung sowie an Kandidaten*innen zu stellende persönliche Voraussetzungen in Anhang 2 der Diözesansatzung sind Bestandteil dieser Satzung. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Von diesen sechs Personen soll eine voll geschäftsfähige Person Finanzverantwortliche*r sein. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der*des Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Gemeindeleitung für die Kassenführung eine*n Kassenwart*in für den Zeitraum von einem Jahr.

Mindestens ein Mitglied der Gemeindeleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Gemeindeleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Die Gemeindeleitung kann beratende Mitglieder berufen.

- (4) Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären. Dabei sollten die Mitglieder der Gemeindeleitung eine gewisse geistige Reife besitzen.

§ 6 Finanzmittel des Gemeindeverbandes

- (1) Die Finanzmittel des Gemeindeverbandes dürfen nur zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Gemeindeverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Gemeindeverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung durch die Pfarrleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Pfarrleitung kann bei der Pfarrkonferenz Einspruch erhoben werden. Die Pfarrkonferenz muss innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.
- (2) Diese Satzung trifft nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung des Gemeindeverbandes am 17. März 2018 und der anschließenden Zustimmung durch die Pfarrleitung in Kraft.